

10829 Berlin, 31. Juli 2007  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-345  
Telefax: 030 78730-416  
GeschZ.: I 55-1.40.22-25/07

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-40.22-152

**Antragsteller:**

Dehoust GmbH  
Gutenbergstraße 5-7  
69181 Leimen

**Zulassungsgegenstand:**

Rechteckige Auffangvorrichtungen aus verschweißten Tafeln aus Polyethylen (PE-HD), mit horizontalen Bandagen aus Stahl  
Auffangvolumen 750 l bis 4000 l  
Typ PE-W 750 bis PE-W 4000  
Typ PE-W 750/2 bis PE-W 2000/2  
Typ PE-W 2500 bis PE-W 4000 AdBlue

**Geltungsdauer bis:**

31. Juli 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. \*  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und vier Anlagen mit 15 Seiten.



\* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-40.22-152 vom 1. August 2002, ergänzt durch Bescheid vom 26. Juni 2006.  
Der Gegenstand ist erstmals am 9. Juli 1997 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind rechteckige Auffangvorrichtungen gemäß Anlage 1, aus verschweißten Tafeln, die aus Polyethylen der Werkstoffklassen PE-HD und PE 80 hergestellt werden. Die Wände sind durch horizontale Bandagen aus Stahl verstärkt.

Die Regelgrößen der Auffangvorrichtungen weisen Auffangvolumina von 750 l, 1000 l, 1100 l, 1500 l, 2000 l, 2500 l, 3000 l und 4000 l auf.

(2) Die Auffangvorrichtungen dürfen in Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. Sie sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung oder durch einen Anfahrerschutz.

(3) Die Auffangvorrichtungen vom Typ "PE-W 2500 AdBlue" bis "PE-W 4000 AdBlue" dürfen auch – innerhalb von Gebäuden – für die Lagerung von reiner Harnstofflösung 32,5 % als NO<sub>x</sub>-Reduktionsmittel (AdBlue) in Behältern mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-40.21-138 der Dehost GmbH verwendet werden.

(4) Werden die Auffangvorrichtungen im Freien aufgestellt, hat die Aufstellung so zu erfolgen, dass unzulässige Windlasten nicht auftreten können und sonstige Witterungseinflüsse (z. B. UV-Einwirkung) weitgehend reduziert werden. Zum Schutz gegen Niederschlag sind die Auffangvorrichtungen ausreichend zu überdachen.

(5) Die Auffangvorrichtungen dürfen bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C in Behältern und Gefäßen verwendet werden.

(6) Flüssigkeiten nach Medienliste 40-1.1 des DIBt<sup>1</sup> mit Abminderungsfaktoren  $A_2 = 1,0$  und Flüssigkeiten, die sich in die nachfolgend genannten Gruppen einordnen lassen, erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des PE-Werkstoffes der Auffangvorrichtungen:

- reine Harnstofflösung 32,5 % (AdBlue) [gemäß Abschnitt 1(3)]
- Betonzusatzmittel
- wässrige Lösungen organischer Säuren bis 10 %
- Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH < 6) außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze
- anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen Ammoniaklösungen und oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorit)
- Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8

(7) Der Belastungswert aus dem Produkt hydrostatischer Druck am Boden der Auffangvorrichtung und Abminderungsfaktor  $A_{2B}$  darf bei mit Flüssigkeit gefüllter Auffangvorrichtung 0,1 bar nicht überschreiten.

(8) Bei der Lagerung von Medien nach (5), die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind die TRGS 514<sup>2</sup> und 515<sup>3</sup> zu beachten.

1 Medienliste 40-1.1 des DIBt, Stand: Mai 2005; erhältlich beim DIBt

2 TRGS 514:1992-12, Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern

3 TRGS 515:1992-12, Lagern brandfördernder Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern



(9) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und die Bauartzulassung nach § 19 h des WHG<sup>4</sup>.

(10) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau bzw. Installation des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

## 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Werkstoffe

Als Formmassen für die Auffangvorrichtungen dürfen nur die in der Werkstoffliste genannten Formmassen (siehe Anlage 2, Abschnitt 1) verwendet werden.

Für die Zubehörteile sind die in Anlage 2, Abschnitte 3 und 4, angegebenen Werkstoffe zu verwenden.

#### 2.1.2 Konstruktionsdetails

Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1.1 bis 1.8 entsprechen. Zur Aufnahme von Dehnungsdifferenzen zwischen Verstärkung und Behälterwand sind konstruktive Maßnahmen vorzusehen (vgl. DVS 2205 T 5 Beiblatt<sup>5</sup>, Abschnitt 3.6, Bild 15).

Zwischengrößen - durch Verringerung der Länge, Breite und/oder Höhe - sind mit Ausnahme der Bautypen "PE-W 2500 AdBlue bis - W 4000 AdBlue" - bei gleich bleibenden Tafeldicken und Bandagenquerschnitten zulässig.

#### 2.1.3 Standsicherheit

Die Auffangvorrichtungen sind für Medien mit einer Dichte von maximal 1,2 kg/dm<sup>3</sup> bei einer Betriebstemperatur bis zum 30 °C (kurzzeitig 40 °C) standsicher.

#### 2.1.4 Brandverhalten

Der Werkstoff Polyethylen ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normalentflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1<sup>6</sup>. Zur Widerstandsfähigkeit gegen Flammenwirkungen siehe Abschnitt 3(1).

### 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung

(1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.

(2) Außer der Herstellungsbeschreibung sind die Anforderungen nach Anlage 3, Abschnitt 1, einzuhalten.

(3) Die Auffangvorrichtungen dürfen nur im Werk Leimen hergestellt werden.

#### 2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 3, Abschnitt 2, erfolgen.

#### 2.2.3 Kennzeichnung

Auffangvorrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die Auffangvorrichtungen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

4 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 19. August 2002

5 Richtlinie DVS 2205 Teil 5 Beiblatt Okt. 1984, Berechnung von Behältern und Apparaten aus Thermoplasten, Rechteckbehälter, konstruktive Details

6 DIN 4102 -1:1998-05, Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen



- Herstellungsnummer;
- Herstellungsjahr;
- Auffangvolumen,
- Werkstoff (PE-HD oder PE 80),
- "Lagermedien lt. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-40.22-152"

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtungen mit Rauminhalten über 1000 l mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Auffangvorrichtungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Auffangvorrichtungen mit Rauminhalten über 1000 l eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle je eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats sowie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

(4) Für Auffangvorrichtungen bis 1000 l Rauminhalt darf die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Auffangvorrichtungen durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Dem DIBt ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangvorrichtungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Anlage 4, Abschnitt 1, aufgeführten Prüfungen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Auffangvorrichtungen mit einem Rauminhalt über 1000 l der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangvorrichtungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch



möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung durch eine anerkannte Prüfstelle (bei Auffangvorrichtungen bis 1000 l Rauminhalt)

Im Rahmen der Erstprüfung sind die in Anlage 4, Abschnitt 2, genannten Produkteigenschaften zu prüfen.

2.3.4 Fremdüberwachung (bei Auffangvorrichtungen über 1000 l Rauminhalt)

(1) Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung entsprechend Anlage 4, Abschnitt 1, regelmäßig zu überprüfen, mindestens einmal jährlich bei einem Produktionsaufkommen von weniger als 100 Auffangwannen, jedoch zweimal jährlich bei mehr als 100 gefertigten Auffangwannen.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Auffangvorrichtungen entsprechend Anlage 4, Abschnitt 2, durchzuführen. Darüber hinaus können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Verwendbarkeitsprüfungen an amtlich entnommenen Proben aus der laufenden Produktion durchgeführt wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Da die Auffangvorrichtungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht dafür ausgelegt sind, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen ohne undicht zu werden, sind bei Entwurf und Bemessung der Anlage geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Hierzu zählen:

- ein geeignetes Löschkonzept (Brandmeldeeinrichtung in Verbindung mit Werkfeuerwehr, automatische Löschanlage)
- Verringerung der Brandlast in der Anlage
- ausreichend große Abstände zu Anlagen mit brennbaren Flüssigkeiten und zu Gebäuden und Betriebsteilen mit hohen Brandlasten (als Anhalt: > 10 m)
- brandschutztechnische Bemessung der Gebäude oder der Umschließungsbauteile der Anlage nach DIN 18230-1<sup>7</sup> (bei Anlagen in Gebäuden)

Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.

(2) Weitere Bedingungen für die Aufstellung der Auffangvorrichtungen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(3) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrschutz oder durch Aufstellen in besonderen Räumen.



<sup>7</sup> DIN 18230-1:1998-05, Baulicher Brandschutz im Industriebau, Rechnerisch erforderliche Feuerwiderstandsdauer

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Aufstellen bzw. Umsetzen der Auffangvorrichtungen nur sachkundiges Personal zu beauftragen (dieses muss jedoch nicht einem Fachbetrieb angehören).

(2) Die Auffangvorrichtungen müssen auf einer ebenen biegesteifen Auflagerplatte bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten Auflagerfläche (z. B. durchgehender ca. 5 cm dicker Betonestrich oder Asphalt) stehen.

(3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht oder der Zertifizierungsstelle oder einem Werkssachkundigen des Herstellers zu treffen.

## 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

### 5.1 Nutzung

#### 5.1.1 Allgemeines

(1) Es ist darauf zu achten, dass die Auffangvorrichtungen nur ihrem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

(2) Behälter/Gefäße mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann in einer gemeinsamen Auffangvorrichtung aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen.

(3) Bei Behältern/Gefäßen aus verschiedenartigen Werkstoffen, die miteinander gelagert werden, muss sichergestellt sein, dass im Falle des Auslaufens der Werkstoff eines benachbarten Behälters nicht durch das auslaufende Lagermedium angegriffen wird.

(4) Bei Behältern/Gefäßen, die zum Abfüllen verwendet werden (z. B. Fässer mit Hahn), muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangvorrichtung gesichert sein. Abfülleinrichtungen dürfen nicht über den Rand der Auffangvorrichtung hinausragen.

(5) Bei Behältern/Gefäßen, die auf Füßen stehen oder deren Auflagefläche eine hohe Flächenpressung verursacht, sind gegebenenfalls lastverteilende Maßnahmen vorzusehen.

(6) Behälter/Gefäße müssen so aufgestellt werden, dass die Auffangvorrichtung ausreichend einsehbar bleibt oder kontrollierbar ist.

(7) Behälter/Gefäße dürfen, falls nach den verkehrsrechtlichen Zulassungen zulässig, mehrlagig gestapelt werden. Die Stapelhöhe darf jedoch 1,20 m nicht übersteigen.

(8) Auf die Wände der Auffangvorrichtungen dürfen keine äußeren Lasten (außer dem Flüssigkeitsdruck im Leckagefall) einwirken.

(9) Gfg. für die Auffangvorrichtungen vom Typ "PE-W 2500 AdBlue" bis "PE-W 4000 AdBlue" (zur Vorhaltung/Lagerung von AdBlue) zur Verwendung kommendes peripheres Zubehör darf nur an den Bandagen angebracht werden.

Bei Zubehörteilen mit einem Gewicht > 10 kg ist die partielle Anbringung von ausstiepfenden, senkrechten Rippen zwischen den Bandagen – ohne Durchdringung der Auffangvorrichtung unterhalb des maximalen Füllstandes – erforderlich.

(10) Die blasgeformten Behälter gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-40.21-138, müssen zentrisch in die Auffangvorrichtungen vom Typ "PE-W 2500 AdBlue" bis "PE-W 4000 AdBlue" eingestellt werden.

(11) die maximale zulässige Belastung der Auffangvorrichtungen, ihre Abmessungen und die Anzahl der Profilverstärkungen (Bandagen) sind in der nachfolgenden Tabelle 1 aufgeführt.



**Tabelle 1** Anzahl der Bandagen

Typenbezeichnung / zulässiges Auffangvolumen (l)	Abmessungen (mm)			Anzahl Bandagen
	Länge	Breite	Höhe	
W - 750	1240	1100	758	2
W - 1000	1600	1100	758	2
W - 1100	1740	1100	758	2
W - 1500	2100	1180	758	2
W - 2000	2500	1350	758	2
W - 2500	2500	1600	758	2
W - 3000	2600	1600	908	3
W - 4000	3040	1640	1008	3
W - 750/2 bis W-2000/2	max. 2500	max. 2500	508	1
W- 2500 AdBlue	≥ 2100	≥ 1250	1358	4
W- 3000 AdBlue	≥ 2450	≥ 1250	1358	4
W- 4000 AdBlue	≥ 2650	≥ 1250	1608	4

**5.1.2 Lagerflüssigkeiten**

Die Auffangvorrichtungen dürfen für die Lagerung von Behältern/Gefäßen mit Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 1(5) und (6) verwendet werden. Als Abminderungsfaktor für die unter Abschnitt 1(6) aufgeführten Medien und Mediengruppen ist 1,1 anzusetzen.

**5.1.3 Nutzbares Volumen der Auffangvorrichtungen**

Bei der Ermittlung des nutzbaren Volumens ist ein Freibord von 2 cm zu berücksichtigen.

Bei der Verwendung der Auffangvorrichtungen für mehrere Behälter/Gefäße ist sicherzustellen, dass der Inhalt des größten Behälters/Gefäßes unter Berücksichtigung des in der Auffangvorrichtung verbleibenden Restvolumens von der Auffangvorrichtung noch aufgenommen werden kann. Außerdem müssen wenigstens 10 % des Gesamtvolumens aller Behälter/Gefäße aufgenommen werden können.

**5.1.4 Unterlagen**

Dem Betreiber der Anlage ist vom Hersteller der Auffangvorrichtungen der Abdruck der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder ihres genehmigten Auszuges auszuhändigen:

**5.2 Unterhalt, Wartung**

(1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Instandhalten und Instandsetzen der Auffangvorrichtungen nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I WHG sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller der Auffangvorrichtungen führt die Tätigkeiten mit eigenem, sachkundigen Personal aus.

(2) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht oder der Zertifizierungsstelle oder einem Werkssachkundigen des Herstellers zu klären.

**5.3 Prüfungen**

(1) Der Betreiber hat die Auffangvorrichtungen regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich durch Inaugenscheinnahme/Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeit ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen, die Auffangvorrichtung ist hinsichtlich der Weiterverwendung zu prüfen und gegebenenfalls auszuwechseln.





(2) Der Zustand der Auffangvorrichtungen ist einmal jährlich durch Inaugenscheinnahme umfassend zu kontrollieren. Sofern Behälter/Gefäße gelagert werden, sind diese aus der Auffangvorrichtung zu entfernen, und die Auffangvorrichtung ist gegebenenfalls zu reinigen.

(3) Ist die Auffangvorrichtung nach einer Beschädigung, die ihre Funktionsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instand gesetzt worden, ist sie einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch den Fachbetrieb gemäß §19 I WHG durchgeführt werden.

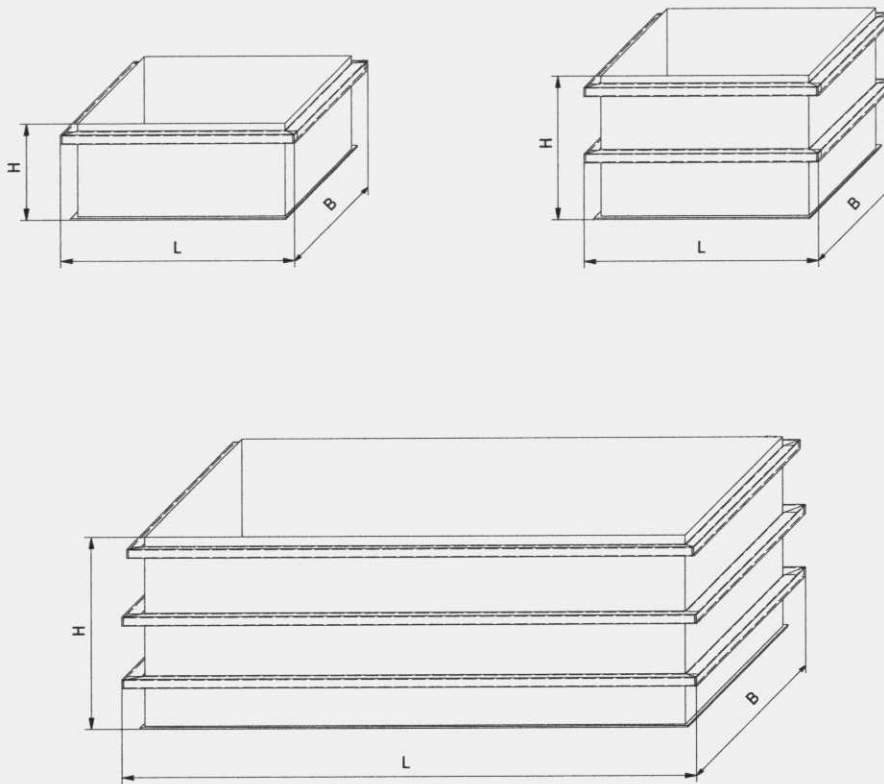
(4) Die Ergebnisse der unter Absatz (2) aufgeführten Prüfung sind zu protokollieren und auf Verlangen dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen.

(5) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

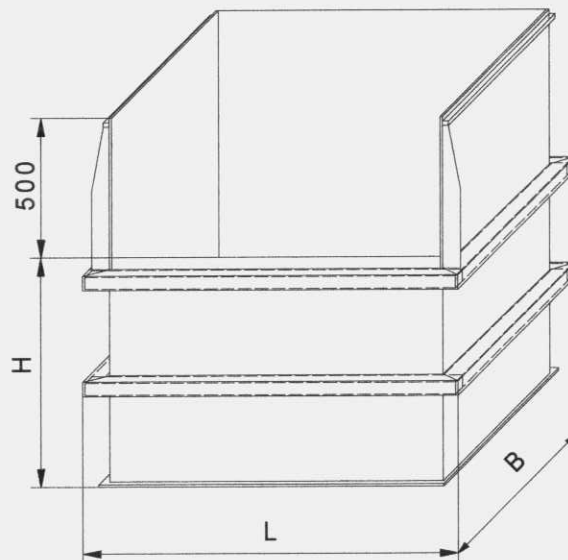
Leichsenring

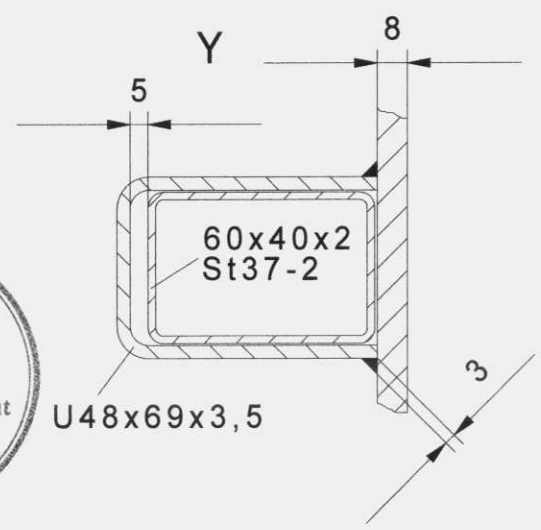
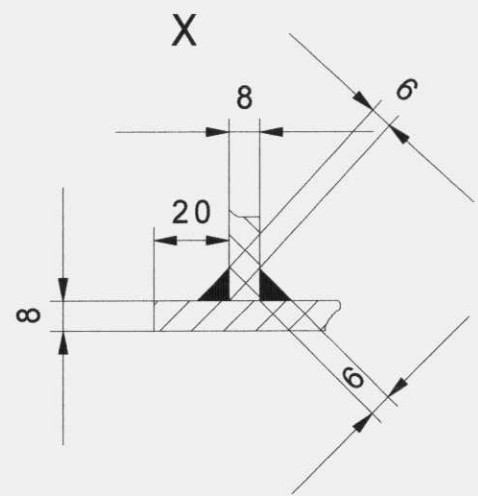
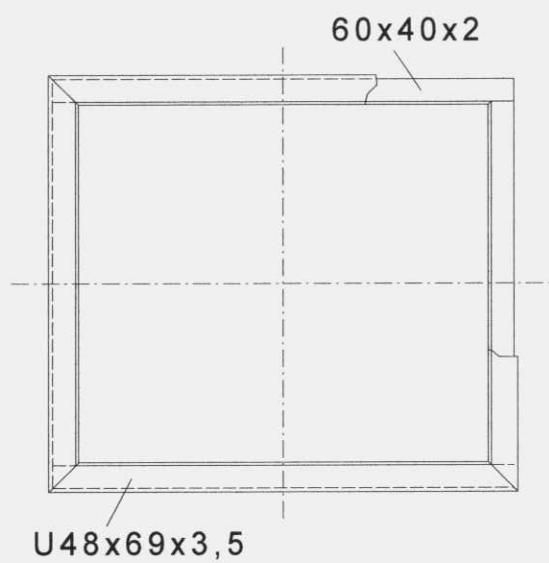
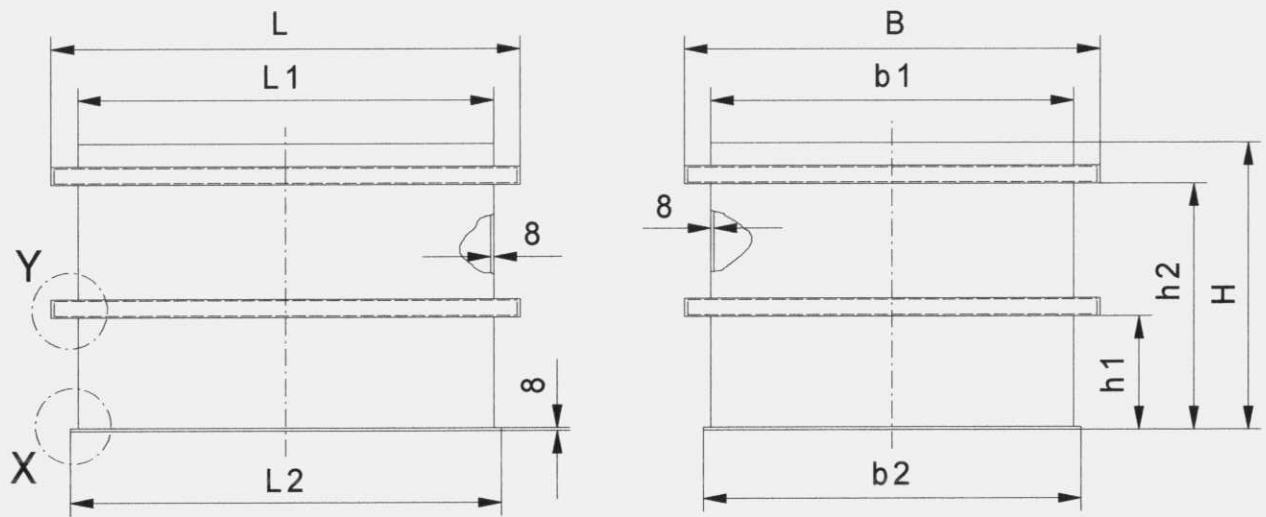


## Auffangvorrichtung ohne Spritzwand



## Auffangvorrichtung mit Spritzwand





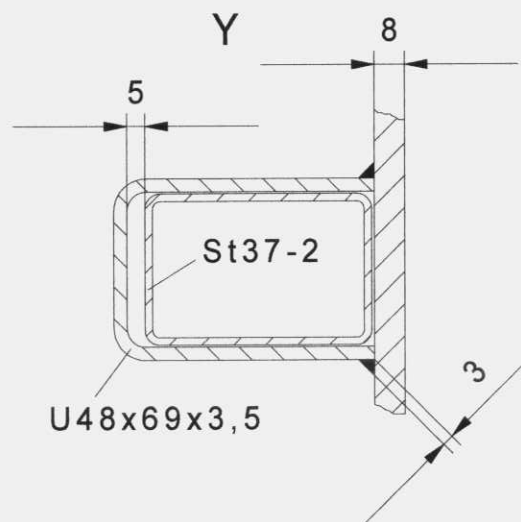
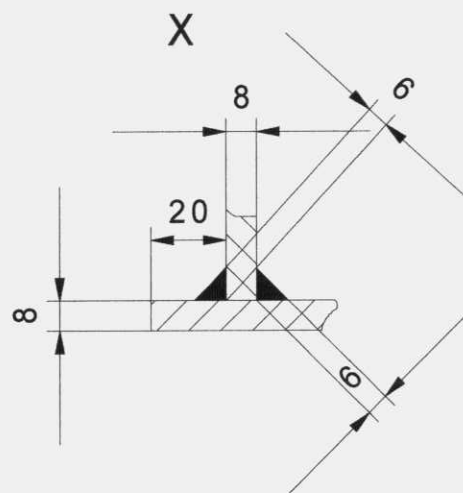
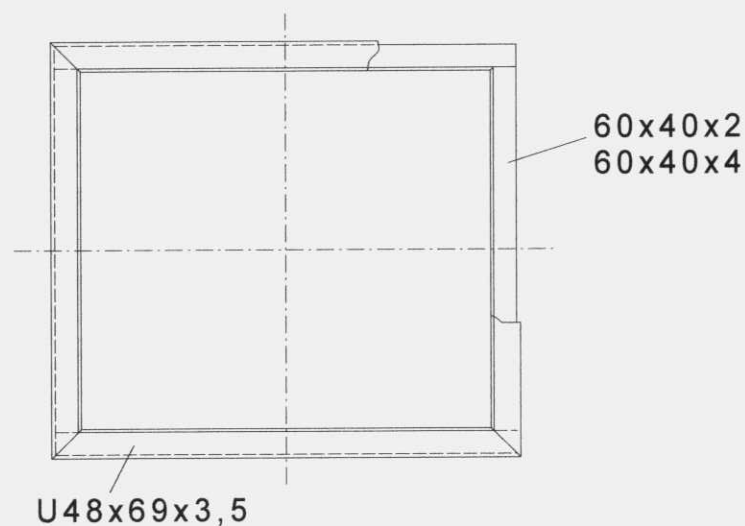
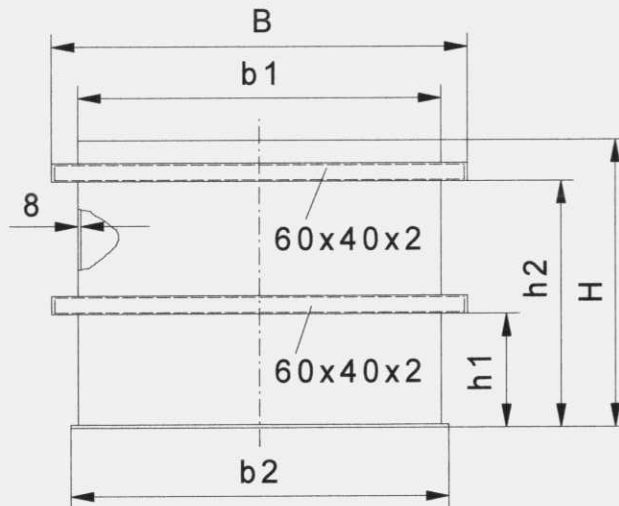
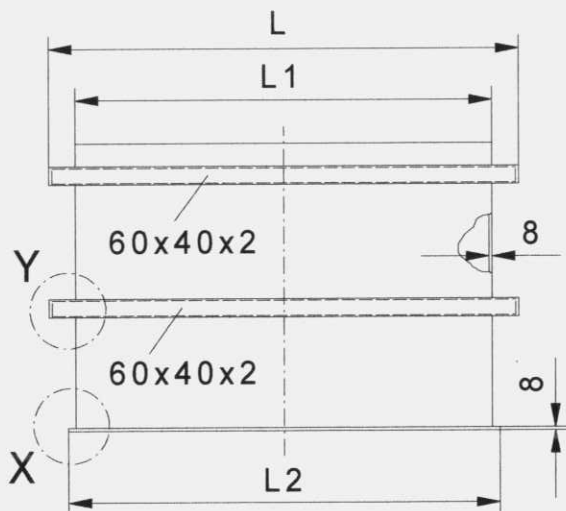
Größe	L	B	H	L1	L2	b1	b2	h1	h2
750	1240	1100	758	1100	1140	960	1000	300	650
1000	1600	1100	758	1460	1500	960	1000	300	650
1100	1740	1100	758	1600	1640	960	1000	300	650
1500	2100	1180	758	1960	2000	1040	1080	300	650

Werkstoff: HD-PE (St37-2)

**DEHOUST**  
 Leimem GmbH  
 69181 Leimen  
 Gutenbergstraße 5-7

**Auffangvorrichtung**  
 PE-W 750 - 1500

Anlage 1.1  
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
 Z-40.22-152  
 vom 31.07.2007



Größe	L	B	H	L1	L2	b1	b2	h1	h2
2000	2500	1350	758	2360	2400	1210	1250	300	650
2500	2500	1600	758	2360	2400	1460	1500	300	650

Werkstoff: HD-PE (St37-2)

**DEHOUST**

Leimen GmbH  
69181 Leimen  
Gutenbergstraße 5-7

**Auffangvorrichtung**

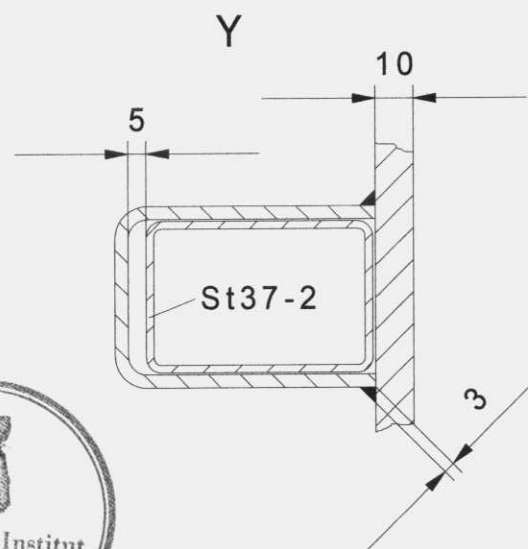
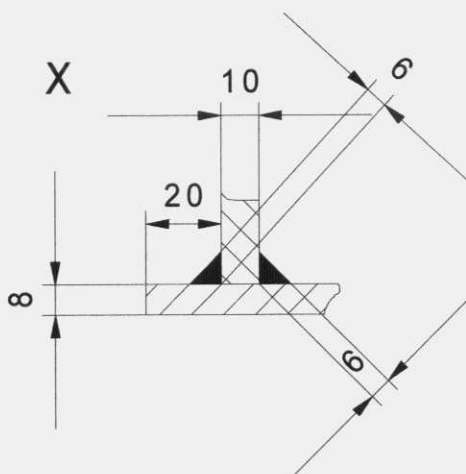
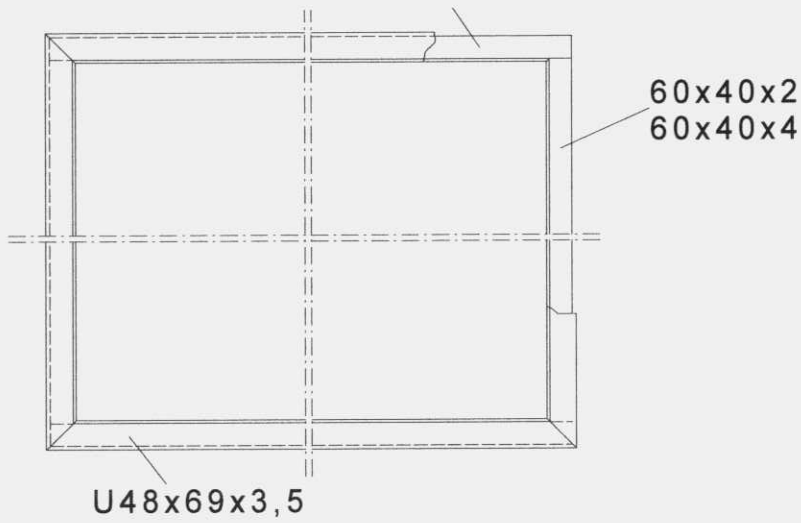
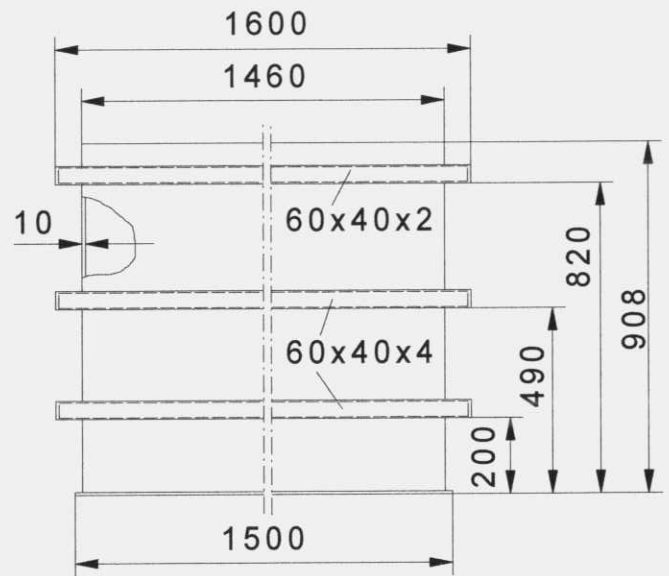
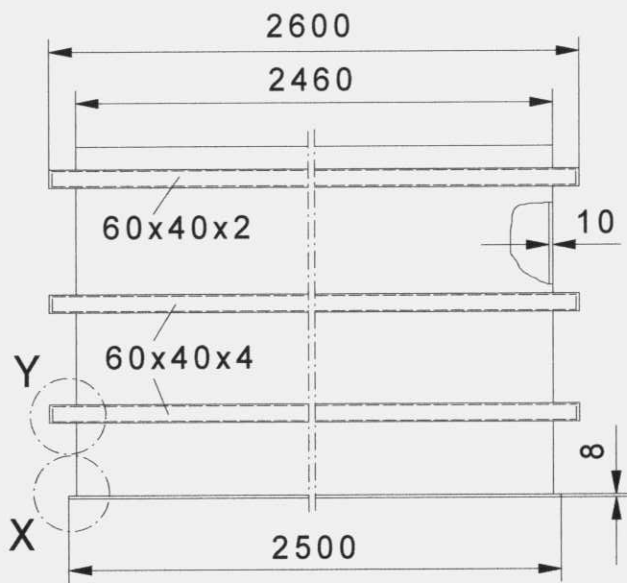
PE-W 2000 - 2500

Anlage 1.2

zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Z-40.22-152

vom 31.07.2007

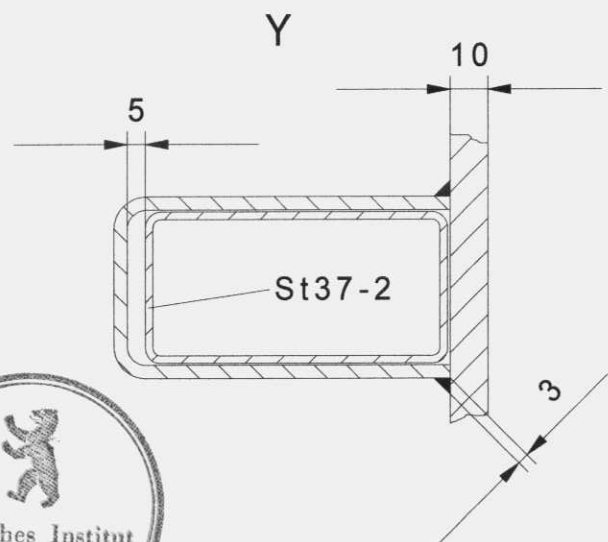
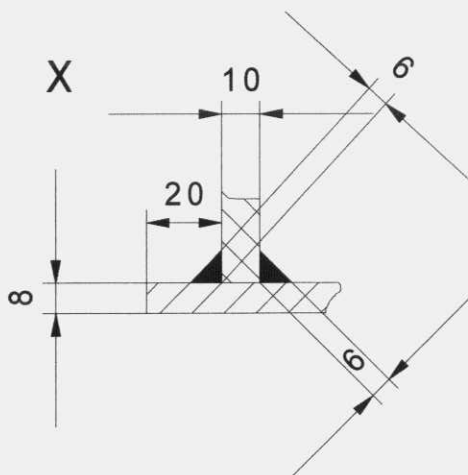
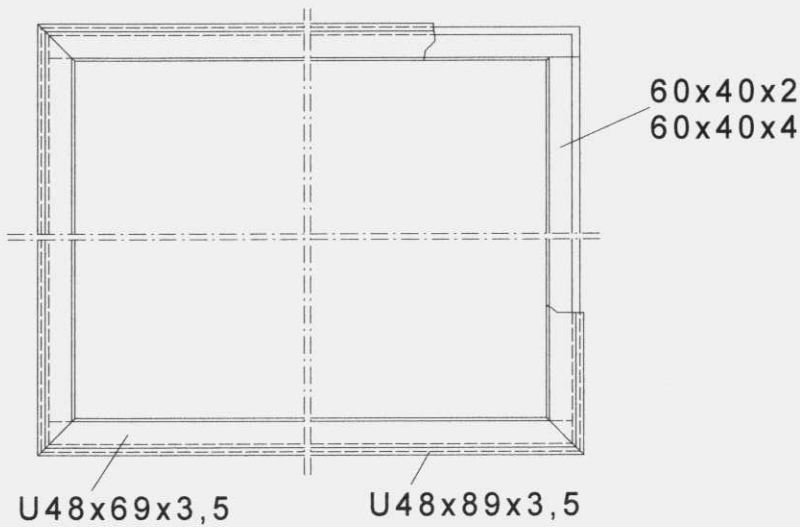
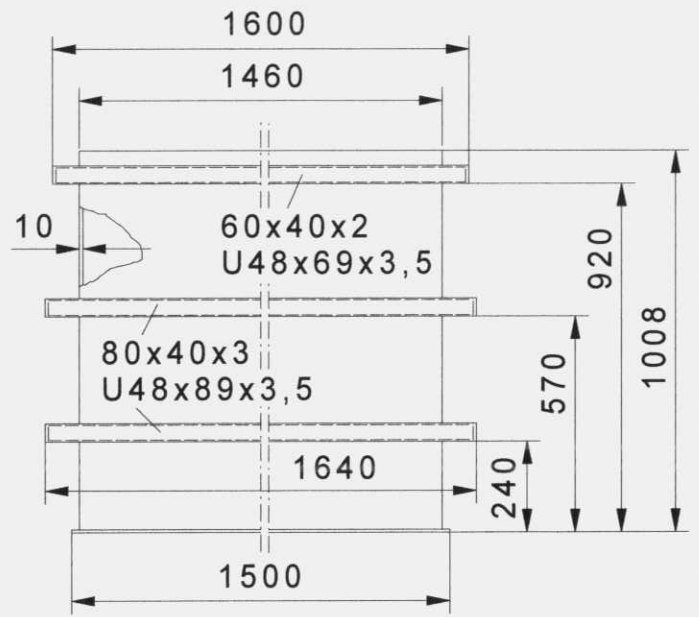
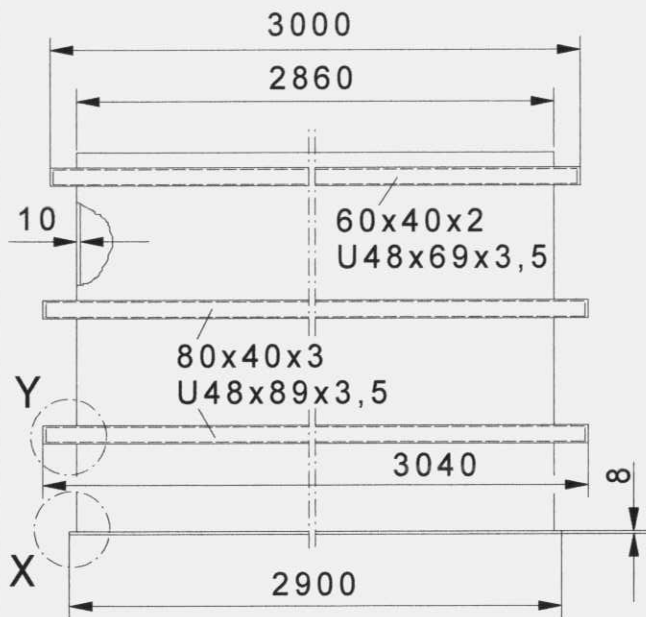


Werkstoff: HD-PE (St37-2)

**DEHOUST**  
Leimen GmbH  
69181 Leimen  
Gutenbergstraße 5-7

**Auffangvorrichtung**  
PE-W 3000

Anlage 1.3  
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
Z-40.22-152  
vom 31.07.2007

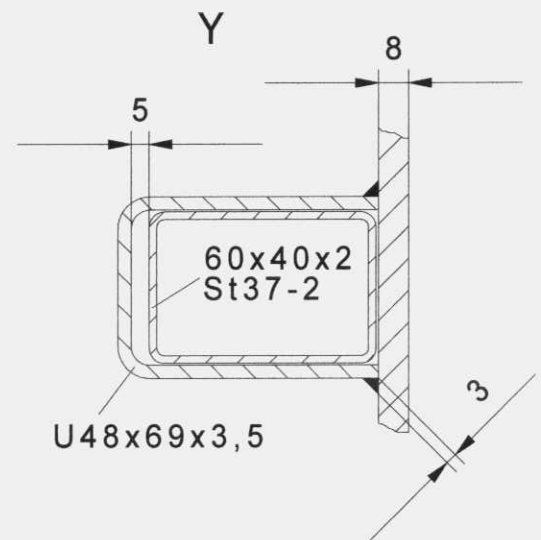
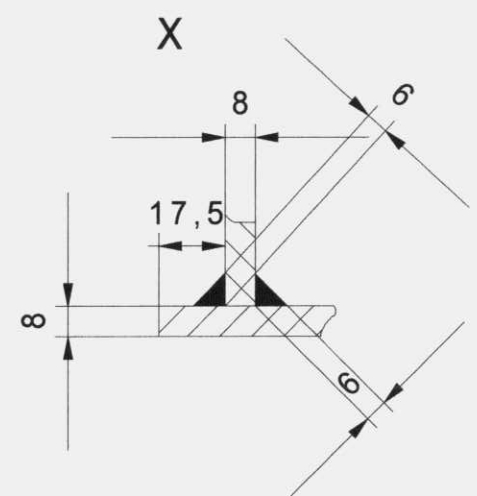
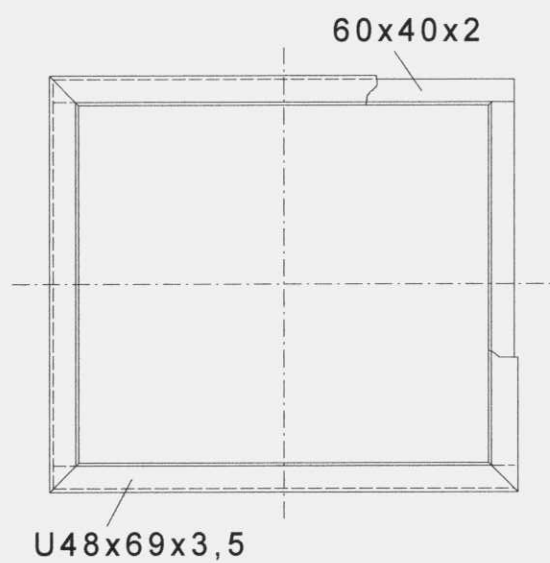
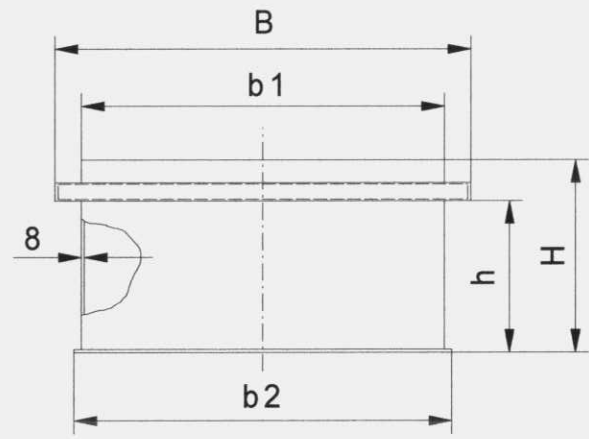
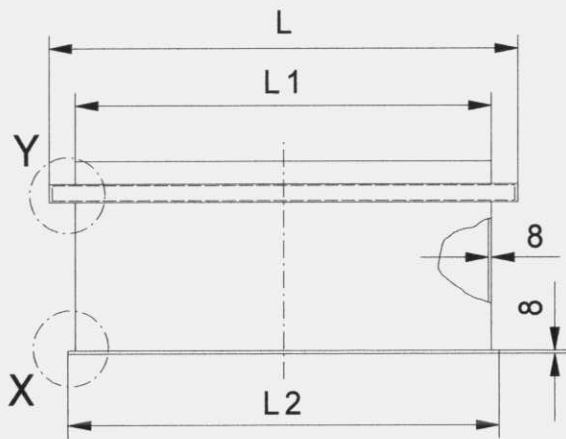


Werkstoff: HD-PE (St37-2)

**DEHOUST**  
Leimen GmbH  
69181 Leimen  
Gutenbergstraße 5-7

**Auffangvorrichtung**  
PE-W 4000

Anlage 1.4  
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
Z-40.22-152  
vom 31.07.2007



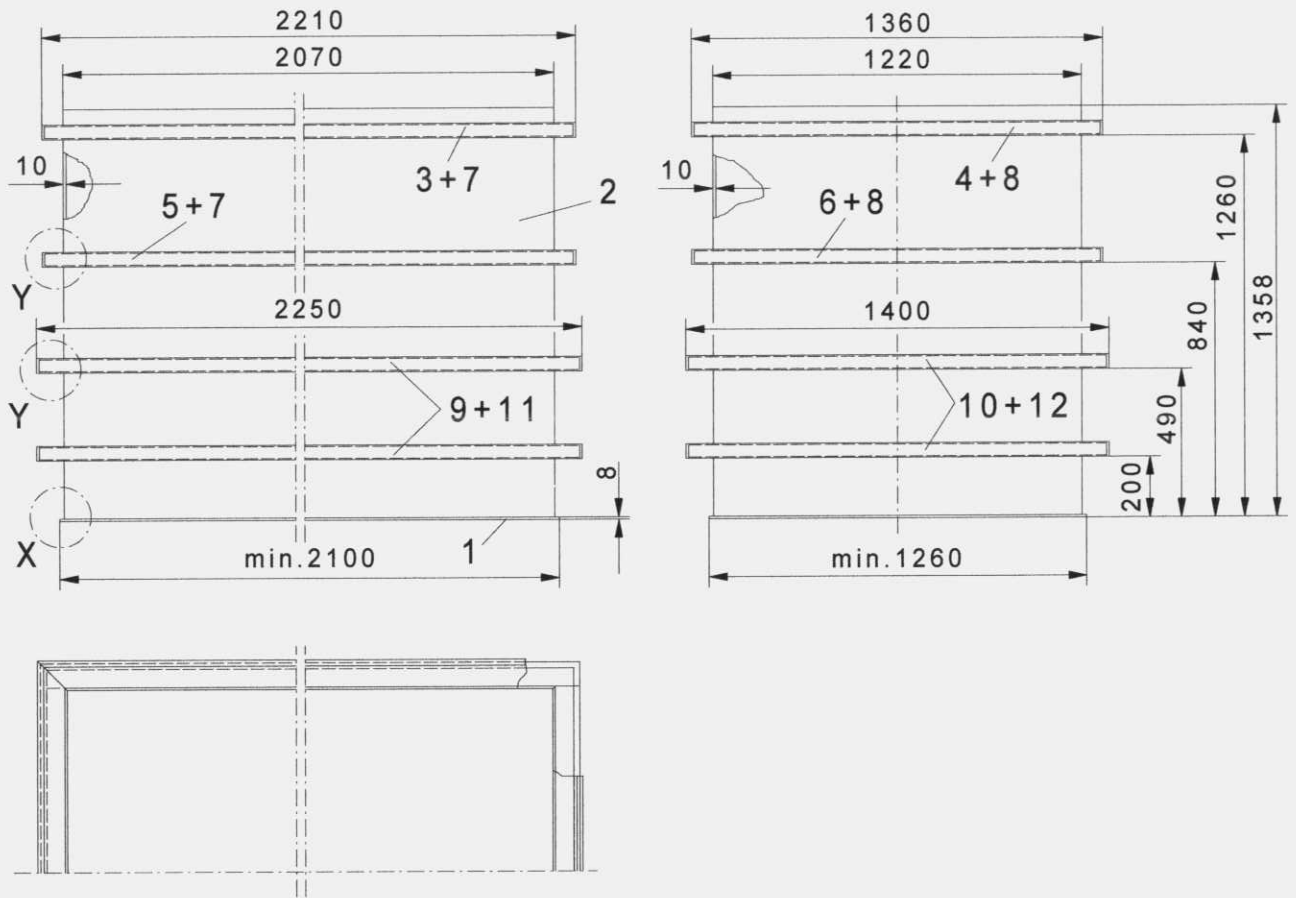
Größe	L	B	H	L1	L2	b1	b2	h
750/2- 2000/2	max. 2500	max. 2500	508	L -140	L -105	B -140	B -105	400

Werkstoff: HD-PE (St37-2)

**DEHOUST**  
Leimen GmbH  
69181 Leimen  
Gutenbergstraße 5-7

**Auffangvorrichtung**  
PE-W 750/2 - 2000/2

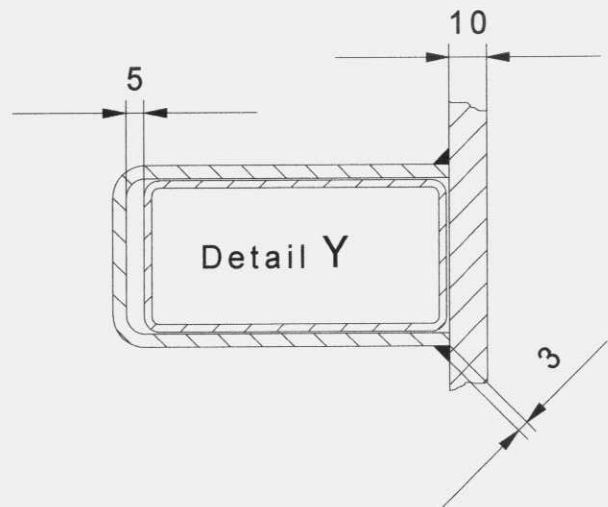
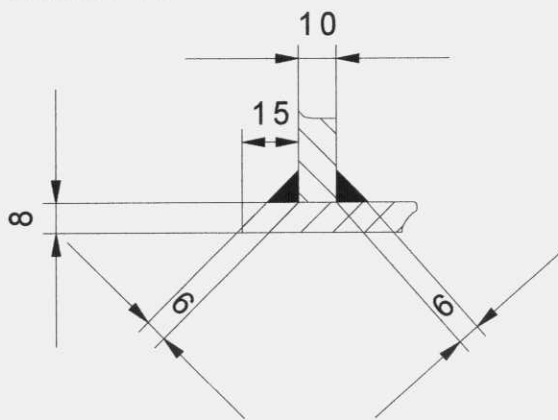
Anlage 1.5  
zur allgemeinen bauaufsicht-  
lichen Zulassung  
Z-40.22-152  
vom 31.07.2007



Nr.	St.	Benennung	Werkstoff
1	1	Wannenboden 8x1250x2100	PE-HD
2	1	Wannenmantel 10x1350x6540 abgekantet, stumpfgeschweißt	PE-HD
3	2	Verstärkung 60x40x2x2190	St 37-2
4	2	Verstärkung 60x40x2x1220	St 37-2
5	2	Verstärkung 60x40x4x2190	St 37-2
6	2	Verstärkung 60x40x4x1220	St 37-2
7	4	Verkleidung U 48x69x3,5x2210	PE-HD
8	4	Verkleidung U 48x69x3,5x1360	PE-HD
9	4	Verstärkung 80x40x3x2230	St 37-2
10	4	Verstärkung 80x40x3x1220	St 37-2
11	4	Verkleidung U 49x89x4x2250	PE-HD
12	4	Verkleidung U 49x69x4x1400	PE-HD



Detail X

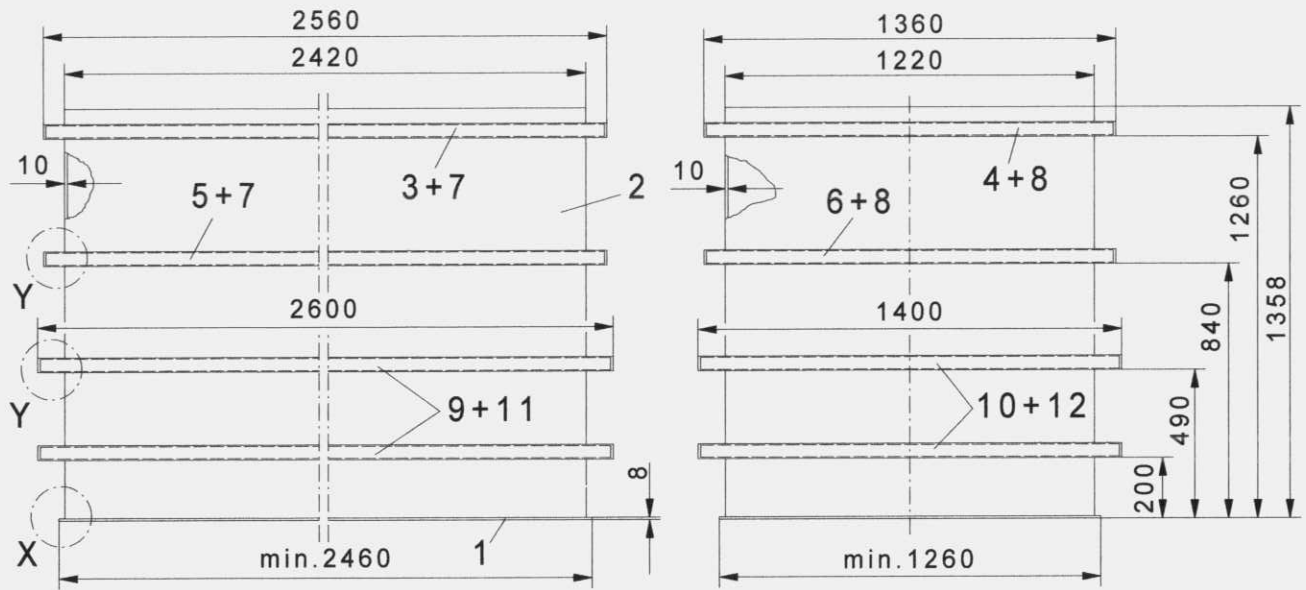


**DEHOUST**  
Leimen GmbH  
69181 Leimen  
Gutenbergstraße 5-7

**Auffangvorrichtung**  
PE-W 2500 AdBlue

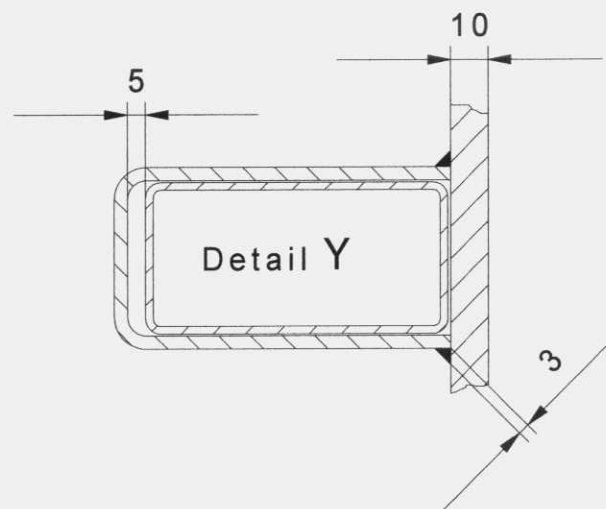
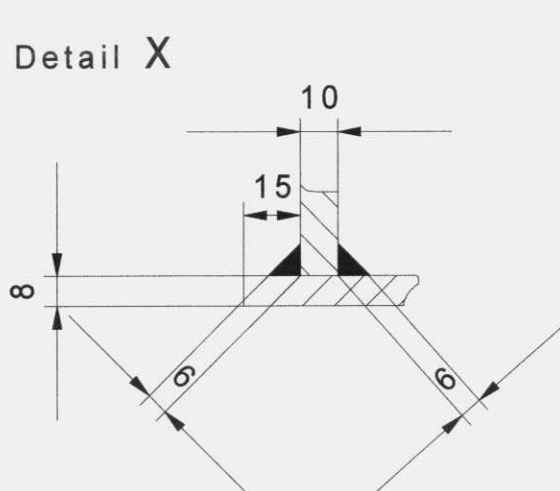
Anlage 1.6  
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
Z-40.22-152  
vom 31.07.2007





Nr.	St.	Benennung	Werkstoff
1	1	Wannenboden 8x1250x2450	PE-HD
2	1	Wannenmantel 10x1350x72400 abgekantet, stumpfgeschweißt	PE-HD
3	2	Verstärkung 60x40x2x2540	St 37-2
4	2	Verstärkung 60x40x2x1220	St 37-2
5	2	Verstärkung 60x40x4x2540	St 37-2
6	2	Verstärkung 60x40x4x1220	St 37-2
7	4	Verkleidung U 48x69x3,5x2580	PE-HD
8	4	Verkleidung U 48x69x3,5x1360	PE-HD
9	4	Verstärkung 80x40x3x2580	St 37-2
10	4	Verstärkung 80x40x3x1220	St 37-2
11	4	Verkleidung U 49x89x4x2600	PE-HD
12	4	Verkleidung U 49x69x4x1400	PE-HD

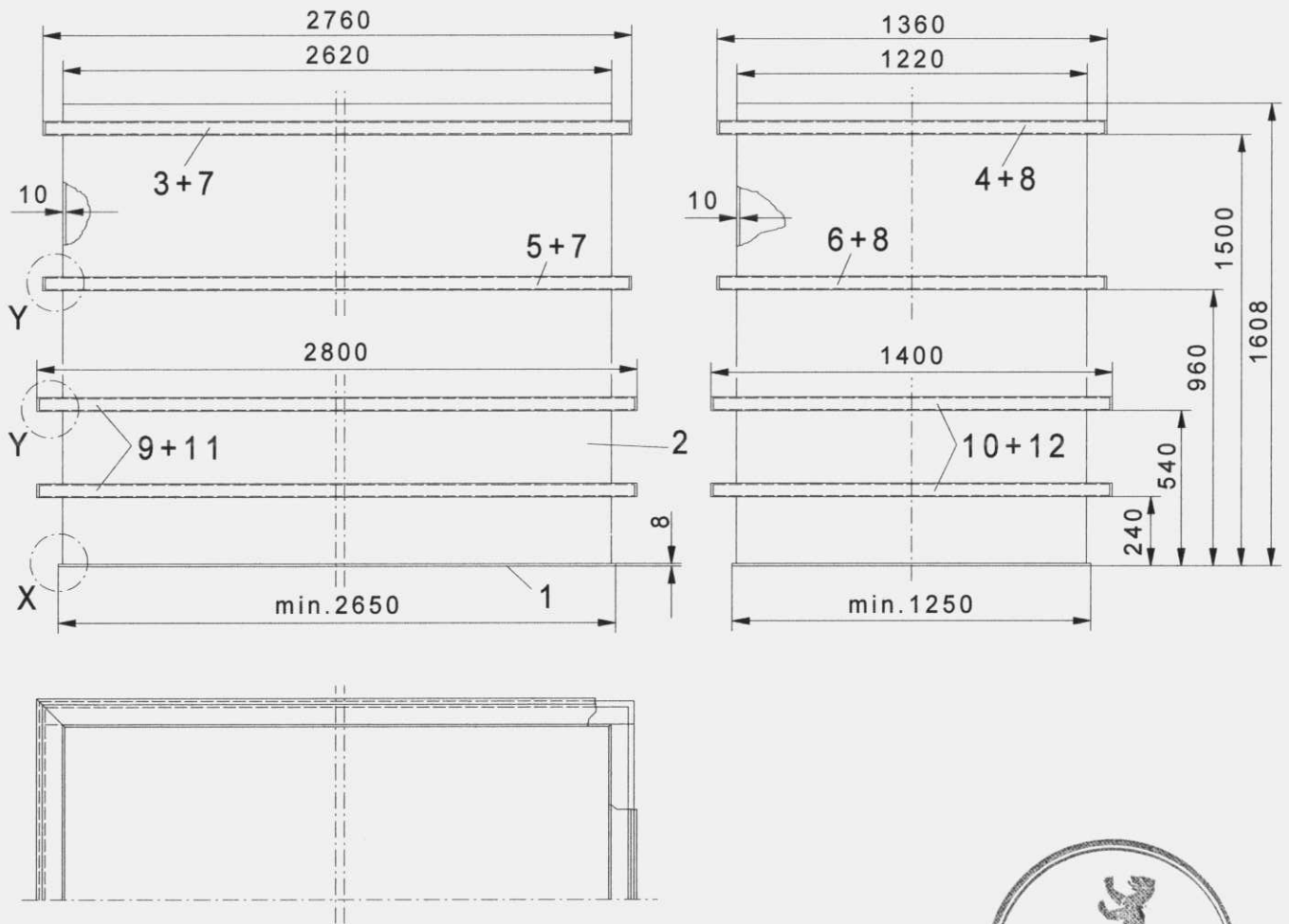
Detail X



**DEHOUST**  
Leimen GmbH  
69181 Leimen  
Gutenbergstraße 5-7

**Auffangvorrichtung**  
PE-W 3000 AdBlue

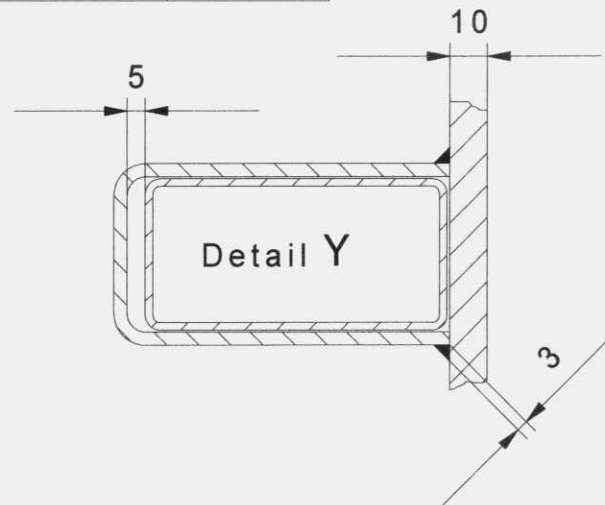
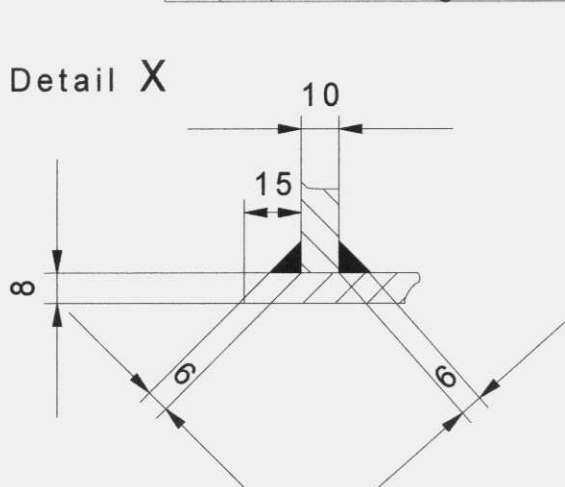
Anlage 1.7  
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
Z-40.22-152  
vom 31.07.2007



Nr.	St.	Benennung	Werkstoff
1	1	Wannenboden 8x1250x2650	PE-HD
2	1	Wannenmantel 10x1600x7640 abgekantet, stumpfgeschweißt	PE-HD
3	2	Verstärkung 60x40x2x2740	St 37-2
4	2	Verstärkung 60x40x2x1220	St 37-2
5	2	Verstärkung 60x40x4x2740	St 37-2
6	2	Verstärkung 60x40x4x1220	St 37-2
7	4	Verkleidung U 48x69x3,5x2760	PE-HD
8	4	Verkleidung U 48x69x3,5x1360	PE-HD
9	4	Verstärkung 80x40x3x2780	St 37-2
10	4	Verstärkung 80x40x3x1220	St 37-2
11	4	Verkleidung U 49x89x4x2800	PE-HD
12	4	Verkleidung U 49x69x4x1400	PE-HD



Detail X



**DEHOUST**  
Leimen GmbH  
69181 Leimen  
Gutenbergstraße 5-7

**Auffangvorrichtung**  
PE-W 4000 AdBlue

Anlage 1.8  
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
Z-40.22-152  
vom 31.07.2007

## Werkstoffe

### 1 Bodenplatte und Wände

#### 1.1 Formmassen

Für alle Formstoffe (extrudierte/gespresste Tafeln und Schweißprofile) dürfen nur die durch Handelsname und Hersteller genauer bezeichneten Formmassen, die in einer beim DIBt hinterlegten Werkstoffliste aufgeführt sind, verwendet werden. Aus diesen Werkstoffen müssen alle Formstoffe gefertigt sein, die zur Herstellung der Auffangvorrichtungen verwendet werden. Für Schweißnähte sind Granulat oder Schweißstäbe aus gleichem Material zu verwenden. Die Verwendung von Regranulaten ist nicht zulässig.

#### 1.2 Formstoffe (Halbzeuge)

Die Formstoffe (Halbzeuge) müssen den in Anlage 4, Abschnitt 1.2, aufgeführten Anforderungen entsprechen.

### 2 Stahlverstärkungen/Bandagen

Rechteckige Stahlrohre nach DIN 59410<sup>1</sup>/411<sup>2</sup>

Hohlprofile aus St 37-2, Abmessungen gemäß Anlage 1.1 bis 1.8

### 3 Abdeckung der Stahlverstärkungen

U-Profil aus PE-HD, Abmessungen gemäß Anlage 1.1 bis 1.8



---

1 DIN 59410: 1974-05, Hohlprofile für den Stahlbau; warm gefertigte quadratische und rechteckige Stahlrohre  
2 DIN 59411: 1978-07, Hohlprofile für den Stahlbau; kalt gefertigte geschweißte quadratische und rechteckige Stahlrohre

## Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

### 1 Herstellung

- (1)°Beim Heizelement-Schwenkbiegeschweißen der Wände ist eine ausreichende Erwärmung des gesamten Biegebereichs sicherzustellen.
- (2) Alle Teile der Auffangvorrichtung sind so miteinander zu verbinden, dass keine sich kreuzenden Nähte entstehen.
- (4) Die Schweißverbindungen der Auffangvorrichtungen dürfen nur von Kunststoffschweißern ausgeführt werden, die eine gültige Bescheinigung nach der DVS-Richtlinie 2212 Teil 1<sup>3</sup> und Teil 2<sup>4</sup> besitzen. Für die angegebenen Schweißverfahren sind die gültigen Normen bzw. DVS-Richtlinien anzuwenden.
- (5) Die Formstoffe der zu verschweißenden Bauteile (einschließlich Zusatzwerkstoff) sollten vorzugsweise einer Schmelzindexgruppe angehören. Die Verschweißung von Bauteilen aus Formstoffen, die aus Formmassen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellt sind, ist untereinander zulässig.
- (6) Die Bodenplatten und die Verbindungen der Wände sind durch Heizelementstumpfschweißen (HS) herzustellen. Die Verbindungsnaht Boden-Wand ist durch Extrusionsschweißen (WE), die Ecknähte der Wände sind im Schwenkbiege-Schweißverfahren herzustellen.
- (7) Für das Extrusionsschweißen gelten die Richtlinien DVS 2207 Teil 4<sup>5</sup> und DVS 2209 Teil 1<sup>6</sup> und für das Heizelementstumpfschweißen gilt die Richtlinie DVS 2208 Teil 1<sup>7</sup>.
- (8) Die Bewertung der Schweißnähte erfolgt nach Richtlinie DVS 2202 Teil 1<sup>8</sup>, entsprechend der Bewertungsgruppe I.
- (9) Schweißnähte, die in den Anlagen zu dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht näher beschrieben sind, müssen entsprechend der Richtlinie DVS 2205 Blatt 3<sup>9</sup> ausgeführt werden.



- 
- <sup>3</sup> Richtlinie DVS 2212 Teil 1: 1994-10, Prüfung von Kunststoffschweißern; Prüfgruppe 1
- <sup>4</sup> Richtlinie DVS 2212 Teil 2: 1992-05, Prüfung von Kunststoffschweißern; Prüfgruppe 2
- <sup>5</sup> Richtlinie DVS 2207 Teil 4: 1993-07, Schweißen von thermoplastischen Kunststoffen; Extrusionsschweißen; Tafeln und Rohre
- <sup>6</sup> Richtlinie DVS 2209 Teil 1: 1981-12, Schweißen von thermoplastischen Kunststoffen; Extrusionsschweißen; Verfahren - Merkmale
- <sup>7</sup> Richtlinie DVS 2208 Teil 1: 1983-07, Maschinen und Geräte zum Schweißen von thermoplastischen Kunststoffen - Heizelementschweißen
- <sup>8</sup> Richtlinie DVS 2202 Teil 1: 1989-12, Fehler an Schweißverbindungen aus thermoplastischen Kunststoffen; Merkmale, Beschreibung, Bewertung
- <sup>9</sup> Richtlinie DVS 2205 Blatt 3: 1975-04, Berechnung von Behältern und Apparaten aus Thermoplasten; Schweißverbindungen

## **2 Verpackung, Transport, Lagerung**

### **2.1 Verpackung**

Eine Verpackung der Auffangvorrichtungen zum Zwecke des Transports bzw. der (Zwischen-) Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 nicht erforderlich.

### **2.2 Transport, Lagerung**

#### **2.2.1 Allgemeines**

Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

#### **2.2.2 Transportvorbereitung**

Die Auffangvorrichtungen sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten.

Die Ladefläche des Transportfahrzeugs muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Auffangvorrichtungen durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastungen auszuschließen sind.

#### **2.2.3 Auf- und Abladen**

Beim Abheben, Verahren und Absetzen der Auffangvorrichtungen müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.

Ein Schleifen der Auffangvorrichtungen über den Untergrund ist nicht zulässig.

#### **2.2.4 Beförderung**

Auffangvorrichtungen sind gegen unzulässige Lageveränderung während der Beförderung zu sichern. Durch die Art der Befestigung darf die Auffangvorrichtung nicht beschädigt werden.

#### **2.2.5 Lagerung**

Sollte eine Lagerung der Auffangvorrichtungen vor Einbau/Aufstellung erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem Untergrund geschehen. Bei Lagerung im Freien sind die Auffangvorrichtungen gegen Beschädigung und Sturmeinwirkung zu schützen.

#### **2.2.6 Schäden**

Bei Schäden, die durch den Transport bzw. bei der Zwischenlagerung entstanden sind, ist nach den Feststellungen eines Sachverständigen nach Wasserrecht oder eines Werkssachkundigen des Herstellers zu verfahren.



## Ü b e r e i n s t i m m u n g s n a c h w e i s

### 1 Werkseigene Produktionskontrolle

#### 1.1 Werkstoff (Formmasse / Formstoff)

Der Verarbeiter hat die verwendeten Ausgangsmaterialien durch die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Bescheinigung nachzuweisen. Bei Ausgangsmaterialien mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung ersetzt das bauaufsichtliche Übereinstimmungszeichen das Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN 10204.

Gegenstand	Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Formmasse	Handelsname, Typenbezeichnung, Formmassentyp nach DIN EN ISO 1872-1 <sup>10</sup> Schmelzindex, Dichte	Anlage 2, Abschnitt 1,	Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach EN 10204 <sup>11</sup>	jede Lieferung
Formstoff Halbzeug	Schmelzindex, Streckspannung, Streckdehnung, Elastizitätsmodul, Maßänderung nach Warmlager.	Abschnitt 1.2 dieser Anlage	Aufzeichnung oder Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach EN 10204	
	Schweißseignung	in Anlehnung an DVS 2201 Teil 2 <sup>12</sup>	Aufzeichnung	

Die in Abschnitt 1.4 dieser Anlage angegebenen Überwachungskennwerte sind einzuhalten. Bei der Ermittlung der Werte ist jeweils der Mittelwert aus 3 Einzelmessungen zu bilden.

#### 1.2 Anforderungen an den Formstoff (Halbzeug)

Für die extrudierten Tafeln aus den in Anlage 2, Abschnitt 1, genannten Formmassen gelten die nachfolgenden Anforderungen:

Eigenschaft	Einheit	Prüfverfahren	Anforderung
Schmelzindex	g/(10 min)	DIN ISO 1133 MFR 190/5	max. MFR= MFR 190/5 <sub>(a)</sub> +0,2
Streckspannung	N/mm <sup>2</sup>	DIN EN ISO 527-3 <sup>13</sup>	≥ 20,0
Streckdehnung	%	(bei 50 mm/min Abzugsgeschwindigkeit)	≥ 8,0
Elastizitätsmodul (Sekantenmodul)	N/mm <sup>2</sup>	DIN 53457 <sup>14</sup>	≥ 800
Maßänderung längs und quer	%	in Anlehnung an DIN 8075 <sup>15</sup>	± 3,0 (maximal)

Index **a** = gemessener Wert vor der Verarbeitung (Formmasse)

Für die Schweißprofile ist das Merkblatt DVS 2211 zu beachten.

Für extrudierte Tafeln gilt die DIN EN ISO 14632<sup>16</sup> (Tafelgruppe 1) und für gepresste Tafeln gilt die DIN EN ISO 15527<sup>17</sup> (Tafelgruppe 3.1).



- <sup>10</sup> DIN EN ISO 1872-1: 1999-10, Polyethylen (PE)-Formmassen, Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikationen (ISO 1872-1: 1993), Deutsche Fassung EN ISO 1872-1: 1999; (Ersatz für DIN 16776-1:1984:12)
- <sup>11</sup> DIN EN 10204, 2005-01, Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004
- <sup>12</sup> Richtlinie DVS 2201 Teil 2 (Juli 1985), "Prüfungen von Halbzeug aus Thermoplasten; Schweißseignung
- <sup>13</sup> DIN EN ISO 527-3: 1981-08, Kunststoffe - Bestimmung der Zugeigenschaften - Teil 3: Prüfbedingungen für Folien und Tafeln
- <sup>14</sup> DIN 53457: 1987-10, Prüfung von Kunststoffen; Bestimmung des Elastizitätsmoduls im Zug- und Biegeversuch
- <sup>15</sup> DIN 8075: 1987-05, Rohre aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD)

### 1.3 Auffangvorrichtungen

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Form, Abmessungen, Oberflächen	in Anlehnung an DVS 2206 <sup>18</sup>	Aufzeichnung (Hersteller bescheinigung)	jede Auffangvorrichtung (Wanddicken stichprobenartig)
Form, Abmessungen, Wanddicke	Abschnitt 1.4 dieser Anlage		
Dichtheit	Prüfdruck durch Wasserfüllung (24 h) oder ein gleichwertiges Verfahren nach ZGS <sup>19</sup> Abschnitt 4.3, Satz (3)		
Schweißnahtgeometrie	in Anlehnung an DVS 2205, Teil 3 <sup>20</sup>		

### 1.4 Anforderungen an Abmessungen und Wanddicken

Die Mindestwanddicken der Tafeln zur Fertigung der Auffangvorrichtungen nach Abschnitt 1.2/1.3 dieser Anlage in Verbindung mit der Anlage 2, Abschnitt 1, betragen 8 mm bzw. 10 mm [entsprechend Angaben in den (zeichnerischen) Anlagen 1.1 bis 1.8].

#### 1.4.1 Übrige Bauteile

Die in Anlage 2, Abschnitt 2 und 3, genannten Bauteile sind in die werkseigene Produktionskontrolle mit einzubeziehen.

### 1.5 Arbeitsproben (Biegeradien)

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Biegewinkel	In Anlehnung an DVS 2203 Teil 5 <sup>21</sup>	Aufzeichnung	halbjährlich/ Mann
Biegewinkel (HS)	in Anlehnung an DVS 2203 Teil 1 <sup>22</sup> und Teil 5		monatlich/ Maschine



- 16 DIN EN ISO 14632: 1999-05, Extrudierte Tafeln aus Polyethylen (PE-HD) – Anforderungen und Prüfverfahren (ISO 14632:1998)
- 17 DIN EN ISO 15527: 1999-05, Gepresste Tafeln aus Polyethylen (PE-UHMW, PE-HMW, PE-HD) – Anforderungen und Prüfverfahren (ISO/DIS 15527:1998)
- 18 Merkblatt DVS 2206: 1975-11, Prüfung von Bauteilen und Konstruktionen aus thermoplastischen Kunststoffen
- 19 ZGS Fassung 2005-11, Zulassungsgrundsätze Auffangvorrichtungen (Auffangwannen) aus thermoplastischen Werkstoffen mit einem Auffangvolumen bis 1000 l
- 20 Merkblatt DVS 2205 Blatt 3: 1975-04, Berechnung von Behältern und Apparaten aus Thermoplasten, Schweißverbindungen
- 21 Richtlinie DVS 2203-5: 1985-07, Prüfen von Schweißverbindungen aus thermoplastischen Kunststoffen
- 22 Richtlinie DVS 2203-1: 1986-03, Prüfen von Schweißverbindungen aus thermoplastischen Kunststoffen

## 2 Fremdüberwachung / Erstprüfung

(1) Vor Beginn der laufenden Überwachung des Werkes muss durch die Zertifizierungsstelle oder unter deren Verantwortung in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung eine willkürlich aus der inspizierten Herstellmenge nach Gutdünken des Probenehmers zu entnehmende Auffangvorrichtung geprüft werden (Erstprüfung). Die Proben für die Erstprüfung sind vom Vertreter der Zertifizierungsstelle normalerweise während der Erstinspektion des Werkes zu entnehmen und zu markieren. Die Proben und die Prüfanforderungen müssen den Bestimmungen der Anlage 2 sowie jeweils dem Abschnitt 1 der Anlagen 3 und 4 entsprechen. Der Probenehmer muss über das Verfahren der Probeentnahme ein Protokoll anfertigen.

(2) Die stichprobenartigen Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sollen den Prüfungen der werkseigenen Produktionskontrolle entsprechen.

## 3 Dokumentation

Zur Dokumentation siehe Abschnitt 2.3.2 der Besonderen Bestimmungen

